

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV
Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Luzern, 01. September 2015

Protokoll-Nr.: 1032

**Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz):
Stellungnahme Regierung Kanton Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir die Vorlage für ein neues Ausgleichsfondsgesetz begrüßen. Es ist sinnvoll, dass der Bund eine gemeinsame Institution für die drei Ausgleichsfonds (AHV, IV und EO) errichtet. Die heutigen Mängel bei den Ausgleichsfonds können damit behoben werden, wodurch das System der ersten Säule gestärkt wird.

Besondere Bemerkungen haben wir zu den Artikeln 12 und 24 des Vorentwurfes anzubringen.

zu Artikel 12:

Am 24. März 2015 hat die eidgenössische AHV/IV-Kommission vorgeschlagen, dass nicht die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) das Revisionsorgan der Anstalt sein soll, sondern eine externe Revisionsstelle. Diesen Vorschlag betrachten wir als richtig. Die EFK hat in ihrem Bericht vom 6. März 2015 (s. S. 29 unten) über die fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die EFK keine Revisorin von AHV-Organen (z.B. Zentrale Ausgleichsstelle, Eidgenössische Ausgleichskasse und Schweizerische Ausgleichskasse) sein sollte. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorschlag des Bundesrates gemäss Art. 12 des Vorentwurfes ab.

Wir schlagen vor, dass der Verwaltungsrat des Fonds eine verwaltungsunabhängige, fachlich geeignete Revisionsstelle als gesetzliche Prüfstelle bestellt. Dieses Vorgehen - Bestimmung einer verwaltungsexternen Revisionsstelle - hat sich bei den kantonalen Sozialversicherungsträgern gut bewährt.

Der Gesetzgeber hat sich auch bei anderen Revisionen (Krankenkassenaufsichtsgesetz, IV-Gesetz, usw.) dafür ausgesprochen, dass nicht die Fachaufsicht des Bundes die Revision vornimmt, sondern befähigte externe Revisionsstellen. Beispielsweise werden grosse Anstal-

ten des Bundes, wie Suva und Publica von externen Gesellschaften (Suva: Ernst & Young, Publica: KPMG) revidiert.

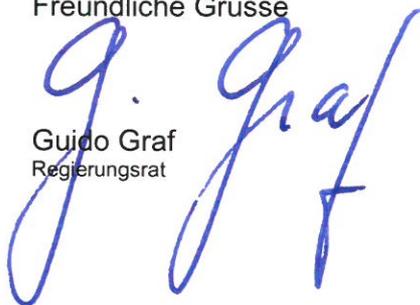
zu Artikel 24:

In Art. 24 Abs. 1 des vorgeschlagenen Ausgleichsfondsgesetzes wird festgelegt, dass derjenige Teil der flüssigen Mittel und Anlagen des IV-Ausgleichsfonds, der am Ende des Rechnungsjahres 50% der Jahresausgaben übersteigt, zum Abbau der Schulden der IV dem AHV-Ausgleichsfonds gutgeschrieben wird. Die Festlegung des Grenzwertes bei 50% einer Jahresausgabe erscheint sinnvoll, um die Einhaltung von Art. 79 Abs. 3 IVG sicherzustellen. Überdies wird damit die jeweils aktuelle finanzielle Lage der IV berücksichtigt, was wir begrüßen. Das vorgeschlagene Vorgehen erscheint insbesondere auch im Zusammenhang mit der Motion Schwaller (13.3990), wonach die Schulden der IV bis ins Jahr 2028 abgetragen werden sollen, stimmig.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat



Kopie (per Mail):
valerie.werthmueller@bsv.admin.ch